



Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs

Änderung vom 5. Juli 2018

*Der ETH-Rat
verordnet:*

I

Die Verordnung des ETH-Rates vom 5. Februar 2004¹ über das Interne Audit des ETH-Bereichs wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 35a^{ter} Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991²,

Art. 1 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Die Dienststelle «Internes Audit» übt über die ETH und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs die Aufgabe der internen Revision aus.

^{2bis} Es hält sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die anerkannten internationalen Standards des *Institute of Internal Auditors* (IIA)³.

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Interne Audit schlägt jährlich ein Revisionsprogramm vor. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Auditausschuss.

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Der Revisionsbericht geht an die Präsidentin oder den Präsidenten der geprüften ETH oder die Direktorin oder den Direktor der geprüften Forschungsanstalt. Von jedem Revisionsbericht geht eine Kopie an die Präsidentin oder den Präsidenten des ETH-Rates und die Mitglieder des Auditausschusses.

¹ SR 414.121

² SR 414.110

³ Zu finden auf der Website des Schweizerischen Verbands für Interne Revision unter www.svir.ch/.

³ Das Interne Audit erstattet auf das Jahresende einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Auditausschusses.

Art. 8 Abs. 3

³ Der Auditausschuss teilt seine Entscheide dem Internen Audit mit.

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

5. Juli 2018

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser